

SCHLUSS MIT LEGALEN TIERQUÄLEREIEN!

Das Parlament hat im Dezember 2005 ein neues Tierschutzgesetz beschlossen, welches in Teilen das Schutzniveau für Tiere deutlich erhöht. Die Ausführungsbestimmungen der geltenden Tierschutzverordnung stehen deshalb heute über weite Strecken im Widerspruch zum neuen, fortschrittlichen Gesetz. Statt die Würde und das Wohlergehen zu schützen, wie es das Tierschutzgesetz ausdrücklich fordert, lässt die Tierschutzverordnung nachweislich tierschutzwidrige, leid-, schmerz- und schadensträchtige Tierhaltungsformen zu.

Der Schweizer Tierschutz STS begrüsst daher die vom Bundesrat anberaumte Totalrevision der Tierschutzverordnung. Die vom Parlament beschlossene Anhebung des Schutzniveaus für Tiere muss nun in tierfreundlichen Ausführungsbestimmungen ihren Niederschlag finden. Die bestehenden Mängel und Regelungslücken in der Tierschutzverordnung sind zu beheben und die Widersprüche zwischen Gesetz und Ausführungsbestimmungen auszuräumen. Im vorliegenden Verordnungsentwurf sind indessen die gesetzlichen Vorgaben nicht überall konsequent umgesetzt. Ganz erhebliche Mängel ortet der STS insbesondere bei den Vorschriften zur Nutztierhaltung und zu Tierversuchen sowie bei den in den Anhängen 1-3 festgelegten Minimalflächen/ Tier, die oftmals keine tiergerechte Haltung ermöglichen sondern die Grenze zur Tierquälerei bilden.

Das erklärte Ziel der Gesetzesrevision, den Vollzug im Bereich Tierschutz zu verbessern, ist im Verordnungsentwurf erkennbar. Allerdings enthält er zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe ("soweit möglich", "so oft wie nötig") sowie Ermessensspielräume, welche die Vollzugstauglichkeit erheblich beeinträchtigen. Die Vollzugsorgane benötigen aber auf Verordnungsstufe konkrete, direkt anwendbare Rechtsgrundlagen.



WICHTIGSTE ANLIEGEN DES SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS ZUR REVISION DER TIERSCHUTZVERORDNUNG

1. Kapitel: Allgemeine Tierhaltungsvorschriften

Der Bundesrat setzt konsequent über weite Strecken die gesetzlichen Vorgaben um.

😊 Als wichtige neue Bestimmungen erachtet der STS insbesondere:

Art. 1,3 Angemessene Sozialkontakte für soziallebende Tiere

Art. 2,2 Arttypische Beschäftigung bei der Nahrungsaufnahme

Art. 4 Witterungsschutz

Art. 5,4 Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet und so geräumig sein, dass sich die Tiere darin arttypisch verhalten können.

Art. 10 Tiere dürfen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sein. Eine weniger unbestimmte und damit vollzugstauglichere Formulierung wäre hier allerdings: "Tiere sind entsprechend ihrer akustischen Empfindlichkeit gegen Lärm zu schützen".

😊 Ergänzend schlägt der STS insbesondere vor:

Art. 3a (neu) Staatliche und private Massnahmen im Bereich der Tierhaltung dürfen den Zielen der Tierschutzgesetzgebung nicht zuwiderlaufen. Begründung: Insbesondere staatliche Angebote und Massnahmen, z.B. Subventionen, Direktzahlungen, Vorschriften würden dadurch konsequenter auf den Verfassungsauftrag Tierschutz ausgerichtet resp. würden ihm nicht zuwiderlaufen.

Art. 9 (Ergänzung) Tiere sind vor übermässiger Staub- und Schadstoffbelastung zu schützen. Begründung: In mangelhaften landwirtschaftlichen Intensivtierhaltungen erreichen Staub und Schadstoffe oft gesundheitsschädliche Konzentrationen.

☹ Den Zielen des Tierschutzgesetzes laufen gemäss STS insbesondere zuwider:

Art. 8/ Anhänge 1-3 Während die Gesetzgebung eine tiergerechte Haltung einfordert, stellen insbesondere die in den Anhängen 1-3 aufgeführten Minimalflächen/Tier oftmals die Grenze zur Tierquälerei dar, statt eine tiergerechte Haltung zu gewährleisten. Dieser Widerspruch ist inakzeptabel. Der STS fordert deshalb tierfreundliche Mindestmasse.

2. Kapitel: Aus- und Weiterbildung im Bereich Tierhaltung

Der Bundesrat setzt konsequent über weite Strecken die gesetzlichen Vorgaben um.

😊 Als wichtige neue Bestimmungen erachtet der STS insbesondere:

Art. 19, 1 Berufliche Grundbildung für Nutztierhalter

Art. 22 Ausbildungsmassnahmen im Fall von Verstössen

☹ Den Zielen des Tierschutzgesetzes laufen gemäss STS insbesondere zuwider:

Art. 19,3 Keine berufliche Grundbildung für Nutztierhalter mit kleinen und mittelgrossen Tierbeständen im Berggebiet. Tiere haben im Berggebiet exakt die gleichen Bedürfnisse und Schutzansprüche wie im Talgebiet. Berglandwirte erhalten insgesamt und auf das Tier bezogen wesentlich höhere Direktzahlungen wie ihre Kollegen im Unterland, sodass auch von ihnen eine Ausbildung erwartet werden darf. Dies umso mehr als die vorgeschlagene Grenze von 0.5SAK für die Ausbildungspflicht umgerechnet z.B. 300 Mastschweinen oder 1'200 Legehennen oder 3'000 Masthühnern entspräche. Deshalb ist von allen Nutztierhaltern, auch im Berggebiet, eine berufliche Grundbildung zur Tierhaltung zu verlangen.



3. Kapitel Haustiere

Bedauerlicherweise setzt der Bundesrat bei landwirtschaftlichen Nutztieren die gesetzlichen Vorgaben streckenweise sehr ungenügend um. Konsequenterweise wurde aus Sicht des STS hingegen die Umsetzung des 10. Abschnittes über Hunde gehandhabt. Eine längst bekannte Regelungslücke wird mit den neu aufgenommenen Bestimmungen für Schafe, Ziegen und Pferde endlich geschlossen.

😊 Als wichtige neue Bestimmungen erachtet der STS insbesondere:

- Art. 26,2** Verbot Elektrobügel
- Art. 27,3** Wasser für Kälber
- Art. 30,3** Verbot Anbindehaltung Mutterkühe
- Art. 32** Witterungsschutz
- Art. 35** Abkühlmöglichkeiten für Schweine
- Art. 41- 54** Schafe, Ziegen, Pferde
- Art. 64, 65, 66, 67, 69** Hunde

😊 Ergänzend schlägt der STS insbesondere vor:

Art. 28, 3 Verbot der Einzel-Igluhaltung von Kälbern. Begründung: Die Zulassung von Einzeliglus ist ungerecht gegenüber den Kälber-Gruppenhaltern und widerspricht dem Sozial- und Bewegungsverhalten von Kälbern. Zudem sind Gruppen-Iglus wesentlich kostengünstiger und erfordern weniger Arbeitsaufwand.

Art. 30, 3, 4 (neu), 37, 4 (neu), 41, 4 (neu), 45, 5 (neu), 49, 6(neu) Bei Um- und Neubauten sind für Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Pferde Freilaufställe und Ausläufe ins Freie vorzusehen. Begründung: Insbesondere bei Neubauten kann ein zeitgemässer baulicher Tierschutz ohne Zusatzkosten und -aufwand für den Tierhalter realisiert werden. Diese Chance gilt es zu nutzen.

Art. 53a (neu) Vorschriften zur Ausbildung und Verwendung von Pferden. Begründung: Die bisher in den Richtlinien des BVet enthaltenen Regelungen zur Ausbildung und Verwendung von Pferde betreffen wichtige tierschutzrelevante Aspekte, beispielsweise die Verwendung von Hilfsmitteln (Gebisse, Zügel u. dergl.). Diese Regelungen sind ebenfalls in die Tierschutzverordnung zu überführen, um den Vollzugsbehörden gegen Missbräuche eine taugliche Rechtsgrundlage in die Hand zu geben.

Art. 69, 4 (neu) Verbot des Abrichtens von Hunden auf Schärfe und Beschränkung der sog. Schutzdienst-Ausbildung auf Diensthunde von Polizei, Militär, Grenzschutz und anerkannten Bewachungsfirmen (z.B. Securitas).

Art. 70, 2 Nicht nur die Verwendung von tierquälerischen Hilfsmitteln und Geräten in der Hundehaltung und -erziehung ist zu verbieten, sondern auch deren Besitz und Import. Begründung: Aufgrund dieser alten Regelungslücke wird das Verwendungs-Verbot für "Teletakt-Geräte" u. dergl. bekanntlich mühelos umgangen.

Art. 73, 2bis (neu) Wer einen Welpen erwirbt, hat innerhalb der ersten 16 Lebenswochen des Hundes einen anerkannten Welpenprägungs-Kurs zu besuchen. Der Besuch ist nachzuweisen.

☹️ Den Zielen des Tierschutzgesetzes laufen gemäss STS insbesondere zuwider:

Art. 29, 2 Alternativen zu Einstreu-Liegeflächen für Rinder. Begründung: „Weich und verformbar“ sind relative, unbestimmte Vorgaben, die tierschutzwidrige Bodenbeläge zulassen, die in keiner Art den Tierbedürfnissen entsprechen und gegenüber der traditionellen Einstreu von extrem minderer Qualität sind. Damit solchen unerwünschten, tierschutzwidrigen Entwicklungen ein Riegel geschoben werden kann, ist zu fordern, dass alternative Liegeflächen fürs Tier gleichwertig zur Einstreu sind.

Art. 30, 1 90x Auslauf für Anbindehaltungen. Begründung: Die Anbindehaltung mit dem elektrischen Kuhtrainer schränkt das Tierverhalten extrem und unnötig ein und hat negative Auswirkungen auf die Tiergesundheit. Es handelt sich um ein zwar traditionelles aber tierschutzwidriges Haltungssystem. Die Negativwirkungen auf Tiere könnten mit einem Anheben der Auslauffrequenz reduziert werden, wie Studien von BLW und BVET zeigen. Diese ist daher auf 180 x pro Jahr anzuheben.

Art. 36, 1 Schweine Liegefläche. Begründung: Schweine müssen weiterhin auf blankem oder mit Kot und Harn verdrecktem Betonboden liegen, was nicht tiergerecht ist. Vielmehr soll für Schweine ein eingestreuter oder gleichwertiger Liegebereich angeboten werden.



Art. 37, 3 Kastenstände und Fressliegebuchten für Sauen. Begründung: Das vorübergehende Fixieren schränkt das Tierwohl stark ein und ist unnötig, da Sauen da wo nötig einzeln in Buchten gehalten werden können. Fressliegebuchten bieten gegenüber der Kastenstandhaltung nur geringfügige Verbesserungen und werden von Fachleuten als nicht tiergerecht taxiert. Die Haltung in Kastenständen und Fressliegebuchten ist daher zu verbieten.

Art. 55 Einzelhaltung von Kaninchen. Begründung: Kaninchen sind soziallebende Tiere. Eine Einzelhaltung kann daher nur in begründeten Einzelfällen (verletzte, kranke Tiere; Rammler) und zeitweise zulässig sein.

4. Kapitel: Heimtiere, Tierheime und gewerbsmässige Zucht von Heimtieren

Der Bundesrat setzt konsequent über weite Strecken die gesetzlichen Vorgaben um.

😊 **Ergänzend schlägt der STS insbesondere vor:**

Art. 76a (neu) Das Töten von Heimtieren sowie die zulässigen Tötungsmethoden sind nicht geregelt, obwohl das von der Schweiz ratifizierte europäische Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren zu einer solchen Regelung verpflichtet. Mit einem neuen Artikel 76a sind darum die Vorgaben dieses Tierschutz-Übereinkommens in nationales Recht umzusetzen.

5. Kapitel: Wildtiere

Der Bundesrat setzt über weite Strecken die gesetzlichen Vorgaben um.

😊 **Als wichtige neue Bestimmungen erachtet der STS insbesondere:**

Art. 8 (Anhang 2) Bessere Mindestanforderungen für das Halten von Wildtieren

Art. 91 ff Regelungen zur Haltung und zum Umgang mit Fischen und Decapoden (Zehnfusskrebse)

Art 148 Betäubungsverfahren für Fische und Krebse

😊 **Ergänzend schlägt der STS insbesondere vor:**

Art. 16 Wo Tierpfleger/innen gefordert werden, sollen sie die entsprechende Fachrichtung in ihrer Ausbildung absolviert haben. Tierpfleger/innen für Wildtiere müssen die Fachrichtung Wildtiere abgeschlossen haben.

Art. 91 regelt zwar das Haltern von Fischen bezüglich Wasserqualität, ein explizites Hälterungsverbot besteht aber nach wie vor nicht. Der STS fordert hier ein ausdrückliches Verbot der Lebendhälterung.

Art. 105 Die Bewilligungen für Tierbörsen, Tieraustellungen und Kleintiermärkten müssen restriktiver gehandhabt werden. So sollen an diesen Veranstaltungen nur Tiere aus eigener Nachzucht verkauft werden dürfen.

😞 **Den Zielen des Tierschutzgesetzes laufen gemäss STS insbesondere zuwider:**

Art. 82 erlaubt das Mitführen von Wildtieren in Zirkussen samt Unterschreiten der Mindestanforderungen, was mindestens für gewisse Tierarten wie Raubkatzen, Elefanten, Nashörner, Giraffen, etc. tierquälend ist. Es ist daher ein Verbot von schwierig zu haltenden Wildtieren im Zirkus auszusprechen.

Art. 148 lässt zu, dass Zehnfusskrebse (Hummer, Langusten, etc.) lebend in kochendes Wasser gegeben werden. Diese Tierquälerei ist zu verbieten, da längst tierschonendere Alternativen vorhanden sind.

Art. 196 Das absichtliche Freilassen von Wildtieren aus Gehegen muss explizit verboten werden.



6. Kapitel: Züchten von Tieren

Der Bundesrat setzt konsequent über weite Strecken die gesetzlichen Vorgaben um.

☺ **Als wichtige neue Bestimmungen erachtet der STS insbesondere:**

Art. 96 Grundsätze

Art. 98 Unbeabsichtigtes Vermehren

Art. 100 Zuchtvorschriften

Art. 101 Zuchtregister

7. Kapitel: Handel und Werbung mit Tieren

Der Bundesrat setzt konsequent über weite Strecken die gesetzlichen Vorgaben um.

☺ **Als wichtige neue Bestimmungen erachtet der STS insbesondere:**

Art. 103 Bewilligungspflicht für Tierbörsen

☹ **Ergänzend schlägt der STS insbesondere vor:**

Art. 103, 3 (neu) Verbot von Handel und Ausstellen von Hauskatzen und Haushunden in Zoohandlungen.

Art. 103, 4 (neu) Verbot des gewerbsmässigen Hundehandels

8. Kapitel: Tiertransporte

Der Bundesrat setzt konsequent über weite Strecken die gesetzlichen Vorgaben um.

☺ **Als wichtige neue Bestimmungen erachtet der STS insbesondere:**

Art. 113-117 Ausbildung sowohl der Tiertransporteure als auch der Vollzugsorgane im Strassenverkehr.

☹ **Ergänzend schlägt der STS insbesondere vor:**

Art. 122, 4 (neu): Kranke und verletzte Tiere sind dem nächstgelegenen Schlachthof zuzuführen.

Art. 134 Der Postversand von Tieren ist zu verbieten. Begründung: Beim Postversand werden Tiere ohne Begleitung und Überwachung transportiert, sodass in Problemfällen jegliche Möglichkeit zur Einflussnahme fehlt und das Tier seinem Schicksal überlassen bleibt.

☹ **Den Zielen des Tierschutzgesetzes laufen gemäss STS insbesondere zuwider:**

Art. 122,2 Transport von hochträchtigen, ganz jungen und verletzten Tieren. Das Herumkarren von hochträchtigen und von ganz jungen Säugetieren stellt eine unnötige und tierschutzwidrige Handlung dar, die zu verbieten ist. In Übereinstimmungen mit dem europäischen Übereinkommen sollen trächtige Tiere vor dem Geburtstermin während eines Zeitraumes, der 10% der Trächtigkeitsdauer entspricht sowie mindestens eine Woche nach der Geburt nicht transportiert werden, sehr junge Säugetiere erst nach vollständiger Abheilung des Nabels. Es ist nicht einzusehen, weshalb diese Schutzmassnahmen nur für internationale Transporte, nicht aber für Tiertransporte innerhalb der Schweiz gelten sollen.

Art. 129, 1 Längere Transportzeiten für Labeltiere. Diese Regelung ist ein Witz, da gerade Labelkunden auf tierfreundliche Haltung und schonende, kurze Transporte sensibilisiert sind und deswegen den Mehrpreis zahlen. Label- und Biotiere haben zudem exakt die gleichen Ansprüche wie konventionelle Tiere. Aus diesen Gründen ist die Ausnahme für Labeltiere zu streichen.



9. Kapitel: Schlachten von Tieren

Der Bundesrat setzt konsequent über weite Strecken die gesetzlichen Vorgaben um. Hingegen fehlen Angaben zu den bei Heimtieren erlaubten Tötungsmethoden. Diese Lücke ist in Übereinstimmung mit dem europäischen Übereinkommen über Heimtiere zwingend zu füllen.

😊 Als wichtige neue Bestimmungen erachtet der STS insbesondere:

Art. 141-144 Ausbildung des Schlachthofpersonals

☹️ Den Zielen des Tierschutzgesetzes laufen gemäss STS insbesondere zuwider:

Art. 148, 1j Kochen von Schalentieren (Krebsen). Diese Tötungs- (nicht Betäubungs)-Art, stellt nachweislich eine Quälerei dar. Zudem bestehen mit dem sogenannten Crustastun-Verfahren eine praxiskonforme und vertretbare tierschützerische Alternative.

149, 4 Dekapitieren und rituelles Schlachten von Geflügel. Beide Tötungs- (nicht Betäubungs)-Methoden sind aufgrund des wissenschaftlichen Standes als qualitativ einzustufen und daher zu verbieten.

10. Kapitel: Tierversuche

Der Bundesrat setzt insbesondere bei der Haltung von Versuchstieren sowie beim Züchten von Gentechtieren über weite Strecken die gesetzlichen Vorgaben um. Klar hinter den Zielen des Tierschutzgesetzes bleibt er hingegen bei der Güterabwägung, den unzulässigen Versuchszwecken und dem Bewilligungsverfahren inkl. öffentliche Transparenz von Tierversuchen. Ausserdem werden zahlreiche Schutznormen durch unbestimmte Rechtsbegriffe verwässert, was den Vollzugsbehörden deren Umsetzung erheblich erschwert.

😊 Als wichtige neue Bestimmungen erachtet der STS insbesondere:

Art. 155-156 Haltung von Versuchstieren

Art. 166-173 Züchten von Gentechtieren und Defektmutanten

😊 Ergänzend schlägt der STS insbesondere vor:

Art. 180, 6 (neu) Belastende Tierversuche mit Primaten sind zu verbieten.

Art. 181e (neu) Unzulässige Versuchszwecke. Nicht zu vereinbaren mit den Zielen des Tierschutzgesetzes und daher als unzulässige Versuchszwecke sind zusätzlich aufzunehmen: Belastende Tierversuche für Tabakerzeugnisse, Wasch- und Körperpflegemittel, Kosmetika und für sogenannte „life-style Produkte“

Art. 181a (neu) Unzulässige Versuchstiere. In belastenden Tierversuchen dürfen keine Primaten eingesetzt werden.

Art. 192, 6 (neu) Schwebelastende Tierversuche sollen ausschliesslich durch eine zentrale Stelle in der Schweiz, die Eidgenössische Tierversuchskommission, beurteilt werden, damit alle Gesuchsteller gleich und professionell behandelt und Interessenkonflikte ausgeschlossen werden können. Dadurch würden die Kantone entlastet.

Art. 194, 4 (neu) Die Tierversuchstatistik soll eine bessere Transparenz ermöglichen, insbesondere ist sie differenzierter aufzuschlüsseln nach Kantonen, Tierarten, Belastungsgraden und Forschungszwecken.

☹️ Den Zielen des Tierschutzgesetzes laufen gemäss STS insbesondere zuwider:

Art. 180,1 Güterabwägung und unerlässliches Mass. Die Güterabwägung muss der Würde und den gemäss Tierschutzgesetz schützenswerten Interessen der Versuchstiere das entsprechende Gewicht geben, damit eine ethisch vertretbare, faire Güterabwägung möglich ist. Zu diesem Zweck sollen die Kriterien zur Beurteilung des unerlässlichen Masses konkretisiert und ergänzt werden.



11. Kapitel: Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung

Der Bundesrat setzt die gesetzlichen Vorgaben über weite Strecken um.

☺ Ergänzend schlägt der STS insbesondere vor:

Art. 195, 2a Auch das Schwanzcoupieren bei Schafen ist der Pflicht zur Schmerzausschaltung zu unterstellen.

Art. 195, 2b Das Kastrieren von männlichen Schweinen ohne Schmerzausschaltung ist ab Januar 2009 zu verbieten (Art. 42a TSchG).

Art. 195, 3 Definition der "fachkundigen Personen", welche Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen dürfen. Der Absatz ist neu wie folgt zu formulieren:

"Als fachkundig gelten Personen, die sich unter tierärztlicher (nicht: "kundiger") Anleitung und Aufsicht praktische Erfahrung mit einem Eingriff aneignen konnten und diesen regelmässig vornehmen".

12. Kapitel: Verbotene Handlungen

Der Bundesrat setzt die gesetzlichen Vorgaben über weite Strecken um.

☺ Ergänzend schlägt der STS insbesondere vor:

Art. 196, 2i (Verbotene Handlungen bei allen Tierarten) das Vornehmen oder Unterlassen von Handlungen am Tier im Hinblick auf Ausstellungen, wenn dadurch dem Tier Schmerzen oder Schäden zugefügt werden oder sein Wohlergehen oder seine Würde auf andere Weise beeinträchtigt wird. Begründung: An Ausstellungen werden Tiere häufig auf unwürdige Art und Weise "zurechtgemacht" ("Pudelfrisur", Toupieren des Fells, Verwendung von Haarspray und Haarklammern, Pudern etc.).

Art. 196, 2k (neu) Das Coupieren der Flügel bei Vögeln ist zu verbieten.

Art. 200, g (neu) Das Kürzen von Zehen und Sporen bei Geflügel ist zu verbieten.

Art. 202, e (neu) Das Abrichten von Bodenhunden am Kunstbau (mit lebendem Fuchs) ist zu verbieten.

Art. 202, f (neu) Das Abrichten von Hunden auf Schärfe ist verboten.

13.-15. Kapitel: Forschung, Verwaltungsmassnahmen, Vollzug

Der Bundesrat setzt konsequent die gesetzliche Vorgabe über weite Strecken um

☺ Als wichtige neue Bestimmungen erachtet der STS insbesondere:

Art. 208, 3 Förderung Information zur tiergerechten Haltung

Art. 209 Ersatz der bisherigen, nicht allgemeinverbindlichen und daher nicht vollzugstauglichen "Richtlinien und Informationsschriften" des BVet durch rechtsverbindliche Amtsverordnungen.

Art. 215-217 Zu einem besseren Vollzug tragen namentlich auch die konkreten Vorgaben der Verordnung zur Kontrolle der landwirtschaftlichen Tierhaltungen, der gewerbsmässigen Heimtierhaltungen und -Zuchten sowie der Tiertransporte bei.

☺ Ergänzend schlägt der STS insbesondere vor:

208, 4 (neu) Das Bundesamt erstellt jährlich einen Tierschutzbericht zuhanden des Parlamentes, welcher über die Entwicklung und den Stand des Vollzuges der Tierschutzgesetzgebung Auskunft gibt. Der Bericht ist zu veröffentlichen.



16. Kapitel: Schlussbestimmungen

Die teilweise extrem und unnötig langen Übergangsfristen für wichtige neue Bestimmungen laufen den Zielen des Tierschutzgesetzes klar zuwider. Sie haben zur Folge, dass unzählige Tiere noch auf Jahre und Jahrzehnte hinaus unter den geltenden, als tierschutzwidrig erkannten Haltungsbedingungen leiden müssen. Das ist aus Sicht des STS inakzeptabel

Die in den Anhängen 1-3 festgelegten Minimalflächen pro Tier gewährleisten oftmals keine artgerechte Tierhaltung, sondern bilden die Grenze zur Tierquälerei (insbesondere in der Nutz- und Wildtierhaltung). Die vom Parlament gutgeheissene Motion Aeschbacher zur artgerechten Wildtierhaltung wird mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Minimalmassen somit eindeutig nicht umgesetzt.

